

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

Per E-Mail an: gever@blw.admin.ch

29. April 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022.

Unsere Stellungnahme können sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz (GLP)
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. April 2022, Ahmet Kut, Co-Generalsekretär (ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
Art. 14	5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ...	7
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	9
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	10
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	19
BR 09 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	20
BR 10 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	21
BR 11 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20).....	22
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	23
BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	24
BR 14 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	25
BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	26
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	27
BR 17 Nationalstrassenverordnung / Ordonnance sur les routes nationales / Ordinanza sulle strade nazionali (725.111)	28
BR 18 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	29
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	30
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	31
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	32
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)	33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Grünliberalen stehen für eine ökologisch nachhaltige, unternehmerische und multifunktionale Landwirtschaft ein, welche gesunde Nahrungsmittel produziert und wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen zugunsten der Gesellschaft erbringt. Die Herausforderungen für Umwelt, Gesellschaft und Landwirtschaft sind mit der Klimakrise, dem Biodiversitätsverlust, dem Verlust der Bodenfruchtbarkeit und dem Wassermanagement immens. Wir bedauern ausdrücklich, dass das Parlament die AP 22 auf die lange Bank geschoben hat. Es verstreicht damit wertvolle Zeit, um die Landwirtschaft auf diese Herausforderungen vorzubereiten und auszurichten. Zur Neuausrichtung ist dringend auch ein **Umdenken bei der Vergabe der staatlichen Unterstützungsmassnahmen** nötig, welche in die **Strukturverbesserungen** der Landwirtschaft fließen. Zur Stärkung von Unternehmertum und Innovation sowie zur Verbesserung der Umweltqualität braucht es grundsätzlich nicht mehr, sondern weniger finanzielle Mittel vom Staat. Diese sind gezielter einzusetzen, indem die für die Umwelt schädlichen Anreize beseitigt werden. Insbesondere gilt es neu auch die wirtschaftlichen Anreize bei der Vergabe der staatlichen Strukturverbesserungsgelder zu Gunsten einer ökologisch und wirtschaftlich nachhaltigeren Landwirtschaft gezielter auszurichten.

Bei den Bemühungen um die Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet lag der Fokus bisher stark auf den Direktzahlungsprogrammen. Demgegenüber ging die **zentrale Rolle, welche die landwirtschaftliche Bautätigkeit und die entsprechenden Bundesprogramme der Strukturverbesserungen und Investitionshilfen auf die Biodiversität haben**, oft unter. Dabei stellt die starke landwirtschaftliche Bautätigkeit sowohl beim Hoch- wie beim Tiefbau wichtige Weichen, welche die landwirtschaftliche Nutzung einer Region und ihren Einfluss auf die Biodiversität, aber auch biodiversitätsrelevante Emissionen (insbesondere Ammoniak) über Jahrzehnte prägen. Diesbezüglich sind deshalb weitergehende Korrekturen anzubringen (siehe nachstehende Anträge).

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen	1 Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen mit Qualitätsstufe II gemäss Art. 59, oder Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h bis k (Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerfläche) muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche 10 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen.	Im Ackerbaugebiet bestehen grosse Defizite in Bezug auf den Anteil an wertvollen BFF. Zur Erhaltung der Biodiversität, der Ökosystemleistungen und der Insektenvielfalt ist es deshalb unabdingbar, dass der BFF-Anteil für Spezialkulturen gleich gross ist, wie für Flächen ausserhalb der Spezialkulturen und der BFF-Anteil in den Kulturen (und nicht abseits davon) gefordert wird.
Artikel 31 Absatz 2 Zufuhr von Futter	Absatz 2 streichen, resp. auf Trockenmais beschränken.	Futterimporte ins Sömmerungsgebiet führen zu einer Intensivierung via erhöhtem Nährstoffeintrag, was einer standortangepassten Bewirtschaftung widerspricht. Im Falle der Milchkühe kann im Sinne der effizienten Ressourcennutzung Kraftfutter zur Ausgleichsfütterung von der Regelung ausgenommen und der Einsatz von Trockenmais zugelassen werden.
Artikel 32 Absatz 2 Bekämpfung von Problem- pflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	Der Absatz 2 ist zu streichen.	Herbizide gehören nicht in das Sömmerungsgebiet. Eine mechanische Bekämpfung, wo sinnvoll und notwendig sollte reichen.
Art. 58 Voraussetzungen und Aufla-	Buchstabe b streichen. b. Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen	Auf Pestizide in Waldweiden ist zu verzichten. In Waldweiden ist der Pflanzenbewuchs oft dünn und werde die ausgebrachten Pestizide rascher ausgeschwemmt. Das Risiko einer Ausschwemmung ins Grundwasser ist damit besonders

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
gen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen;	hoch.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 1 Abs. 3 Bst. c 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für: c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;</p>	<p>Antrag: Art. 1 Abs. 3 Bst. c 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für: Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden; (neu) f. Flächen für den Anbau und die Verwendung für Futterzwecke.</p>	<p>Einzelkulturbeiträge für Futtermittel entsprechen nicht einer ressourceneffizienten Landwirtschaft und dem Verfassungsauftrag. Die Futtermittelproduktion trägt viel weniger zur Ernährungssicherheit bei als Kulturen, die der direkten menschlichen Ernährung dienen.</p>
<p>Art. 2 Bst. e</p>	<p>Antrag: Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: 1000 CHF Antrag 2: Beitrag für den Verzicht von PSM im Ackerbau auf Quinoa, Leinsamen, Linsen, Erbsen und Buchweizen ausdehnen (Art. 68 DZV)</p>	<p>Der höhere Beitrag für Zuckerrüben als für Leguminosen ist volkswirtschaftlich unsinnig. Diese Kulturen tragen zur Zielsetzung gemäss Absenkpfad PSM bei, auch dann, wenn keine entsprechenden Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. Die aufgeführten Kulturen haben ausserdem das Potenzial, im Markt künftig eine grössere Bedeutung zu spielen. Bei einer Ungleichbehandlung würden sie hingegen komparativ benachteiligt.</p>
<p>2. Abschnitt: Getreidezulage Art. 4</p>	<p>Antrag: f. Getreide das für Futterzwecke verwendet wird.</p>	<p>Siehe Art. 1.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3 Keine Zulage wird ausgerichtet für:		

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Trotz verschiedener Bemühungen war die **landwirtschaftliche Bautätigkeit** in den letzten Jahrzehnten aus der Sicht der Grünliberalen häufig (zu) **grosszügig dimensioniert, vielfach nicht standortgemäss und sowohl ökologisch wie wirtschaftlich nicht nachhaltig genug**. Die öffentliche Hand trägt an diesem Missstand einen wichtigen Teil der Verantwortung, da sie die Projekte genehmigt und zu einem grossen Teil mitfinanziert. Bisher unverbaute Landschaftskammern werden laufend weiter durch landwirtschaftliche Neu- und Ausbauten irreversibel beeinträchtigt, Erweiterungsbauten entstellen intakte Weiler, Meliorationsstrassen beeinträchtigen die Attraktivität des Wanderwegnetzes und wirken zugleich als ein wichtiger Treiber für biodiversitätsschädigende Nutzungsintensivierungen, insbesondere im Berggebiet. Unter der oft weit über das notwendige und sinnvolle Mass hinausgehende Bautätigkeit hat sowohl auf die Biodiversität wie auf die Ästhetik der Landschaft (Erholungsqualität) massive Auswirkungen.

In den letzten Jahren sind auch die wirtschaftlichen Folgeprobleme der kaum kontrollierten landwirtschaftlichen Bautätigkeit vermehrt in den Fokus getreten. Die hohe landwirtschaftsbezogene Bautätigkeit in der Schweiz gilt als wichtigster Treiber für die **zunehmende Ver- und Überschuldung der Schweizer Landwirtschaft**. Die Verschuldung befindet sich bereits heute auf einem kritischen Niveau. In keinem anderen Land ist die Landwirtschaft so stark verschuldet wie in der Schweiz. Es besteht die grosse Gefahr, dass überschuldete Betriebe langfristig nicht mehr in der Lage sind, den zukünftigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen zu folgen.

Der grosse **Einfluss der öffentlichen Hand** auf die Bautätigkeit im Landwirtschaftsgebiet liegt einerseits im Bewilligungsverfahren begründet, andererseits in den Subventionen und Investitionshilfen, welche die Bauten in den meisten Fällen überhaupt erst ermöglichen. Ein Rückblick auf die letzten Jahre lässt den Schluss zu, dass es den landwirtschaftlichen Behörden in vielen Kantonen nur schwer gelingt, eine im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Raumplanung, Umwelt und Versorgungssicherheit gesunde landwirtschaftliche Bautätigkeit sicherzustellen.

Die Grünliberalen fordern daher, dass die rechtlichen Grundlagen bei den Strukturverbesserungsmassnahmen auf Bundesebene mit griffigen Vorgaben und den richtigen Anreizen ergänzt werden. Die Kantone sind durch klare Vorgaben in ihrer Aufgabenerfüllung zu entlasten, da deren Ämter aufgrund ihrer Nähe zur Landwirtschaft beim Vollzug sonst einem zu hohen politischen Druck ausgesetzt sind. Die nachstehend vorgeschlagenen Anpassungen betreffen nicht nur den Bereich Biodiversität, sondern auch weitere Nachhaltigkeitsbereiche und insbesondere auch den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der Entschuldung, da diese Gesichtspunkte eng zusammengehören.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4a (neu) Kantonale Voraussetzungen für Auszahlung von Bundesbeiträgen	Finanzhilfen werden nur ausgerichtet, wenn <ol style="list-style-type: none"> a. Eine vom Bund genehmigte Planung der ökologischen Infrastruktur, und b. Ein Massnahmenplan zur Reduktion der Ammoniakemissionen mit klarem Absenkpfad und einer Wirkungskontrolle, und c. Ein kantonales Umsetzungskonzept des Landschaftskonzepts Schweiz vorliegt und d. Der Gewässerraum ausgeschieden ist. 	Auch die Kantone müssen verschiedene Vorgaben einhalten, bevor Bundesbeiträge fliessen sollen.
Artikel 5 bis (neu) Ökologische und landschaftliche Voraussetzungen	1 Die Finanzhilfen an Strukturverbesserungen trägt zu einer standortangepassten Nutzung, zum Schutz und der Förderung der Biodiversität, der Reduktion von Umweltbelastungen bei, insbesondere zur: <ol style="list-style-type: none"> a. standortangepassten, bodenabhängigen Bewirtschaftung; b. Erreichung der regionalen Flächen- und Qualitätsziele für Biodiversitätsförderflächen und zur Schaffung der ökologischen Infrastruktur; c. Einhaltung der Qualitätsziele und Grenzwerte des Gewässerschutzrechts für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel in Grundwasser und Oberflächengewässern; d. Einhaltung der Critical Loads von Stickstoffverbindungen; e. Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften. f. Schutz der organischen Böden vor weiterer Degradation. 	Dieser neue Artikel soll helfen, dass die zahlreichen indirekten und negativen Wirkungen, welche von baulichen Massnahmen ausgehen, verhindert werden. Dazu gehören beispielsweise die Zunahme der Ammoniakemissionen oder ein erhöhter Düngereinsatz bei Ausbau der Stallkapazitäten, eine weitere Zunahme einer intensiven Bewirtschaftung mit Hofdüngertransporten und schwereren Maschinen als Folge neuer oder ausgebauter Erschliessungen, Anreize für zunehmenden landwirtschaftlichen- und Erholungsverkehr, Abnahme von wichtigen Kleinstrukturen oder Reduktion des Nutzungsmosaiks durch Vergrösserung der Schläge. Zentral sind für uns folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Projektbeiträge für neue oder zu ersetzende Drainagen bei organischen Böden sind nicht mehr zu bewilligen. Siehe dazu auch die Bodenstrategie von BAFU und BLW. Es braucht eine differenzierte Unterscheidung zwischen den organischen Böden und den übrigen Böden. • Keine Subventionen für Drainagen, Strassenbauten, Gebäude und weitere Anlagen, welche die Entwässerung in ein Moor beeinträchtigen, Quellen stören oder zerstören, oder ein anderes Feuchtbiotop stört oder zerstört. • Keine Subventionen für die Stallbauten, wenn kein Beitrag geleistet wird, um die Critical Loads der Region zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		senken. Die Kantone haben darzulegen, dass die düngbare Fläche genug gross ist und BFF nicht verkleinert werden müssen.
Art. 7 Eigenfinanzierung	Keine Eigenfinanzierung ist notwendig für die Starthilfe nach Art. 43 Abs. 2 Buchstabe a , für gemeinschaftliche Massnahmen im Tiefbau	Es ist nicht einzusehen, warum bei der Starthilfe keine Eigenfinanzierung eingefordert werden soll. Schliesslich geht es hier um das Bewusstsein, dass bei jedem Start einer Unternehmung Eigenmittel vorhanden sein müssen. Dieses Signal ist wichtig, damit jeder zukünftige Übernehmer eines Landwirtschaftsbetriebes weiss, dass auch von ihm zum Zeitpunkt der Übernahme ein Eigenfinanzierungsanteil erwartet wird. Der Aufbau von Eigenmitteln darf nicht erst mit dem Beginn der selbst. Erwerbstätigkeit beginnen. Wirtschaftliches Handeln und das Bewusstsein mit dem sorgfältigen Umgang von Finanzmitteln müssen schon früher beginnen.
Art. 13 Unterstützte Massnahmen	Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur und der Biodiversität ;	Die Defizite der Biodiversität im Kulturland sind gross. Darum sollen die Verbesserungen auch die Biodiversität berücksichtigen. Diese nur als Begleitung zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität, zu ergreifen, wie im folgenden Artikel 14 vorgesehen, ist ungenügend.
Art. 17 Allgemeine Voraussetzung	Abs. 2: Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition sowie die rationelle Bewirtschaftung müssen gewährleistet sein.	Gemäss Art. 89 Abs 1 Buchstabe b LwG ist die rationelle Bewirtschaftung eine zentrale Voraussetzung für einzelbetriebliche Massnahmen. Diese Vorgabe ist in die Verordnungsbestimmungen aufzunehmen und einzufordern. Dabei ist rationelles Bewirtschaften nicht nur im Sinne von wirtschaftlich und zweckmässig zu verstehen, sondern es soll auch ein rationeller Umgang mit knappen Ressourcen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gemeint sein (z.B. Wasser, Energie usw.).</p> <p>Es sind klare Vorgaben zu machen, was unter rationeller Bewirtschaftung zu verstehen ist. Staatliche Geldmittel sollen nur fließen, wenn auch ein Nachweis vorliegt, dass sich die Wirtschaftlichkeit der landw. Tätigkeit auf dem Betrieb durch die Investitionsmassnahme nachhaltig verbessert. Die Abgeltung der eingesetzten Arbeit der Betriebsleiterfamilie hat sich zu verbessern. Die bisherige Nichtentlohnung der Bäuerinnen für die im Betrieb geleistete Arbeit ist inakzeptabel und darf nicht weiter gefördert werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass keine unrentablen und unwirtschaftlichen Strukturen, keine Ressourcenverschwendung, und unrentablen Arbeitsweisen mit staatlichen Mitteln gefördert bzw. weiter erhalten werden.</p> <p>Es gilt der Produktionskostenzunahme sowie der Zunahme der Überschuldung der Betriebe entgegenzuwirken.</p>
Art. 30 Tragbare Belastung	Art. 30 Tragbare Belastung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit 1 Die Finanzierbarkeit, die Tragbarkeit und die wirtschaftliche Verbesserung durch die vorgesehene Investition müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. 3 Die wirtschaftliche Verbesserung ist erreicht, wenn <ul style="list-style-type: none"> a. der Nachweis einer branchenüblichen Abgeltung der in der Landwirtschaft geleisteten Arbeit erzielt wird; b. eine Absicherung der persönlichen Risiken der Familienmitglieder gewährleistet ist und eine angemessene Altersvorsorge aufgebaut werden kann; 	Es genügt nicht, wenn die Finanzierung und die Tragbarkeit ausgewiesen sind. Es braucht dringend auch den Nachweis der Wirtschaftlichkeit dieser Investition. Die Investition muss eine wirtschaftliche Verbesserung bei der landw. Tätigkeit hervorbringen. Die reine Tragbarkeitsrechnung führt u.A. nur dazu, dass mit lukrativem Nebenerwerb von ausserhalb des Betriebes eine Quersubventionierung unwirtschaftlicher landw. Strukturen erhalten bzw. sogar noch weiter gefördert werden. Die Investition in landw. Bauten muss das wirtschaftliche Resultat aus diesem Betriebszeit verbessern und eine Verbesserung der Abgeltung der geleisteten Arbeit bedeuten: Entweder durch eine kostengünstige Produktionsweise oder durch eine Arbeitsvereinfachung bzw. zeitliche und körperliche Entlastung der Arbeitsleistenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. die massgeblich mitarbeitenden Familienangehörigen branchenüblich entlohnt und sozial abgesichert werden können;</p> <p>d. eine massvolle Entschuldung nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Es geht dabei auch um die finanzielle Absicherung der Ehepartner. Die geleisteten Arbeiten auf dem Hof sind angemessen abzugelten. Es darf nicht sein, dass durch staatliche Mittel finanzierte Bauten zur Situation führen, dass das ganze Bauvorhaben nur deshalb finanziell funktioniert, weil die Ehefrau unentgeltlich mitarbeitet und somit weder Lohn beziehen noch eine angemessene eigene Altersvorsorge aufbauen kann.</p> <p>Den Kantonen sind klare Vorgaben zu machen, was unter der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu verstehen ist. Es gilt auch Vorgaben betreffend Abgeltung der eingesetzten Arbeit der Familienangehörigen, der Arbeitsabgeltung und Absicherung Dritter sowie der massvollen Entschuldung usw. zu machen.</p> <p>Diese Vorgaben sind mittels schriftlicher Vereinbarungen (z.B. in den Kreditverträgen usw.) mit den Betroffenen sicherzustellen und die Einhaltung dieser Vorgaben ist in Abständen von 5 Jahren von den Amtsstellen zu prüfen. Die Einhaltung ist bei Bedarf mit geeigneten Massnahmen einzufordern. Für den Fall der Nichterfüllung bzw. der Nichteinhaltung der Vorgaben sind Rückforderungsmassnahmen der erhaltenen Mittel zu definieren.</p>
<p>Art. 31 Gewässer- und tierschützerische Anforderungen Grundsätzliche Anforderungen</p>	<p>1 Finanzhilfen werden gewährt wofern nach der Investition die gewässer- und tierschützerischen Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweiss erfüllt sind.</p> <p>2 Die Massnahme trägt in Relation zur Höhe der gewährten Beiträge zur standortangepassten Nutzung, zur Reduktion von Umweltbelastungen und zur Erreichung regionaler Ziele in den Bereichen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes bei, insbesondere zur:</p>	<p>Die Anforderungen nach dieser Bestimmung sind in der Verfügung zur Gewährung des Beitrags oder des Investitionskredits vollzugstauglich festzuhalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. standortangepassten, bodenabhängigen Bewirtschaftung;</p> <p>b. Einhaltung der Critical Loads von Stickstoffverbindungen;</p> <p>c. Einhaltung der Qualitätsziele und Grenzwerte des Gewässerschutzrechts für Nitrat, Phosphat und Pflanzenschutzmittel in Grundwasser und Oberflächengewässern;</p> <p>d. Erreichung der regionalen Flächen- und Qualitätsziele für Biodiversitätsförderflächen und zur Schaffung der ökologischen Infrastruktur;</p> <p>e. Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften.</p>	
Art. 31 Gewässer- und tier-schutzerische Anforderungen	Antrag Ergänzung Abs. 2. (neu) Die Critical Loads sind einzuhalten.	
Art. 48 Höhe der Beiträge Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen	Wir beantragen, ein Monitoring mit Erfolgskontrolle einzuplanen.	Wir begrüßen die Aufnahme von zusätzlichen befristeten Massnahmen, um neue Entwicklungen zur Minderung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft rasch umzusetzen. Mit dieser Möglichkeit sollen die Umweltziele Landwirtschaft in diesem Bereich schneller oder besser erreicht werden können. Ein Monitoring mit Erfolgskontrolle hilft Mehrausgaben zu rechtfertigen und allenfalls Justierungen vorzunehmen.
Art. 51 Gesuche	Grössere Strukturverbesserungsprojekte, insbesondere moderne Meliorationen müssen in den Kantonen zum Zwecke einer ausgewogeneren Interessensabwägung von den Raumplanungsbehörden koordiniert werden.	
Art. 52 Gesuchsunterlagen	<p>e. betriebswirtschaftliche Unterlagen, wie Finanzpläne, Tragbarkeitsrechnung, Betriebskonzept, Businessplan und bei Investitionen über 100'000 Franken zusätzliche folgende Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit 	<p>Je nach Höhe der Bausumme und der Dimension der Baute sollen entsprechende Unterlagen eingefordert werden.</p> <p>Bei der Umsetzung sind vollzugstaugliche Anforderungen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul style="list-style-type: none"> - die eigene soziale Absicherung sowie jene der mitarbeitenden Familienmitglieder - die Planung der Altersvorsorge - die zukünftige angemessene Entschuldung der Unternehmung - die Auswirkung der Massnahmen auf eine standortangepasste, bodenabhängige Bewirtschaftung auf Natur, Umwelt, und Landschaft sowie auf die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen <p>f. Im Perimeter einer Strukturverbesserung müssen vorgängig zur Umsetzung der Strukturverbesserungsmassnahmen ein von Fachpersonen erstelltes Natur- und Landschaftsinventar oder eine regionale alpwirtschaftliche Gesamtstrategie (basierend auf Feldaufnahmen) erstellt werden.</p>	<p>formulieren.</p> <p>Bei sogenannt «modernen Meliorationen» werden für die Analyse des Ausgangszustandes nur inventarisierte Naturschutzobjekte aufgenommen (in der Regel Objekte in Bundesinventaren, kantonale Inventare). Alle anderen schutzwürdigen Lebensräume und Arten werden nicht erfasst. Viele dieser nicht erfassen Werte werden durch die Strukturverbesserungsmassnahmen massiv beeinträchtigt, ohne dass dies bilanziert wird. Gleichzeitig finanziert der Bund mittels Biodiversitäts-, Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen die Reparatur der mit den Strukturverbesserungen ausgeräumten Kulturlandschaft.</p>